



Teilnahme am Umzug nur nach erfolgter Anmeldung mit diesem Antrag!

Name der Gruppe:

Personenzahl:

Ort und Anschrift des Wagenbauers:

Angaben zum Wagen (Motto) etc.:

Name des verantwortlichen Wagengenerbauers/Gruppe:

Adresse:

Erreichbarkeit unter Telefon/Handy:

E-Mail:

Abnahme des Wagens erforderlich oder TÜV-Abnahme noch gültig: ja / nein

Datum und Aussteller der letzten TÜV-Bescheinigung:

Datum für eine evtl. TÜV-Abnahme:

Art des Wagens/Gruppe:

a) Groß

b) Klein

c) Fußgruppe

Musik an Bord:

Ja

Nein

Angaben zum Fahrzeugführer - Name und Anschrift:

Führerscheinklasse:

Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich, die Teilnehmer meiner Gruppe darauf hinzuweisen, dass für Unfallfolgen nach Alkoholgenuss keine Haftung besteht.

Mit Abgabe dieser Anmeldung beim Veranstalter des Blutwurstsonntagszuges (Xantener Blutwurstkomitee) erklären die Teilnehmer, dass sie die Richtlinien zur Teilnahme am Blutwurstsonntagszug 2026 gelesen haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind. Die eingesetzten Fahrzeuge/Anhänger entsprechen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Eine Ablichtung der Betriebserlaubnis der eingesetzten Fahrzeuge bzw. Ablichtung des erforderlichen TÜV-Gutachtens für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis

- ist beigefügt
- wird nachgereicht

(weitere Hinweise befinden sich im beigefügten Anhang)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Diese Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Werner van Gemmeren

Am Langacker 17

46509 Xanten

Info@xbkarneval.de

Richtlinien

für alle Zugteilnehmer des Blutwurstsonntagszuges in Xanten

Vorbemerkung:

Die Durchführung eines Karnevalsumzuges bedarf eines hohen Aufwandes und Organisation des Veranstalters, dem Xantener Blutwurstkomitee, um für alle Teilnehmer einen schönen und erfolgreichen Zug sicher zu stellen. Gerade in der jüngsten Vergangenheit sind die Auflagen der Stadt Xanten als Genehmigungsbehörde mit dem Ziel des Schutzes von Leib und Leben immer umfangreicher geworden. Um die Kosten für die Teilnehmer im Rahmen zu halten und auch die Durchführung des Zuges nicht unnötig zu erschweren, ist es zwingend notwendig, dass sich auch die Teilnehmer an bestimmte Regeln halten. Der Zug ist eine Brauchtumsveranstaltung des Xantener Karnevals.

Die Aufstellung der Zugteilnehmer erfolgt ab 11:00 Uhr und sollte spätestens um 13:00 Uhr beendet sein. Die Anfahrt zum Aufstellungsort wird in einem separaten Schreiben bekannt gegeben.

Der Zug startet um 14:11 Uhr.

Die Aufstellungsorte der einzelnen Teilnehmer sind mit einer Nummer am Straßenrand gekennzeichnet.

Am Aufstellungsort ist kein Müll zurückzulassen!

1. Fahrzeuge

Die Vorschriften der StVO und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Handwagen und Führer Anwendung. Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge muss durch ein TÜV-Gutachten dokumentiert werden.

Die Fahrzeug auf- und anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Bei den Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Alle teilnehmenden Wagen dürfen folgende Marke nicht überschreiten: Gesamthöhe max. 4,00 m Gesamtbreite max. 2,70 m.

Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges müssen für ausreichende Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung oder Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. Der Eingang sollte in der Regel auf der hinteren Seite (Fahrzeugheck) angeordnet werden. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Anhängevorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein. Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Für die einwandfreie technische Funktion ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Des Weiteren ist ihm der Genuss von Alkohol strikt untersagt. Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h. Die Personenbeförderung, auf den durch Kraftfahrzeuge gezogenen Wagen, während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraums ist untersagt.

- **Versicherung**

Für das Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine Nutzungsänderung zu beantragen, die den Einsatz im Karnevalsumzug abdeckt. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist mitzuführen und in Kopie der Anmeldung zum Karnevalsumzug beizulegen. Für die Zugteilnehmer wird eine Personenhaftpflicht Versicherung seitens des XBK abgeschlossen.

Die Versicherung gilt ausschließlich während des Karnevalsumzuges entlang der Zugstrecke (räumlich: Zugaufstellungsort bis Zugauflösungsort / zeitlich: Zugbeginn bis Zugende)

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten der Zugteilnehmer, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen.

- **Zugbegleiter**

Die Zugbegleiter werden durch die Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Für die Zugbegleiter ist vor und während der Teilnahme am Karnevalsumzug der Genuss von Alkohol strikt untersagt.

Bitte dabei folgende neue Richtlinie der Polizei NRW beachten:

Die Anzahl der Ordner ist nicht mehr von der Länge des Wagens abhängig, sondern von der Anzahl der Achsen der Zugmaschine und des Wagens! Beispielsweise müssen an einem Traktor als Zugmaschine pro Achse zwei Ordner eingesetzt werden (links/rechts), insgesamt für einen Traktor also vier Personen!

Der Auflieger/Karnevalswagen muss ebenfalls pro Achse mit zwei Personen abgesichert werden (links/rechts). Sollte der Auflieger im hinteren Teil über mehrere, direkt hintereinander liegende Achsen verfügen, so reicht für diesen Bereich auch ein Ordner pro Seite.

Traktorgespänne mit Wagen müssen nach den neuen Richtlinien mindestens acht Ordner vorweisen. Zugmaschinen mit Sattelaufliieger müssen demnach mindestens sechs Ordner mitführen! Bei Nichteinhaltung des strikten Alkoholverbots für Zugbegleiter sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger wird der Teilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Dies kann auch während des Umzuges geschehen.

- **Beschallungsanlagen**

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Bei der Musikauswahl muss darauf geachtet werden, dass es sich um Karnevalsmusik handelt. Kein Verein hat die Aufgabe, den Zug alleine zu beschallen. Mitgeführte Lautsprecheranlagen sind nach verbindlicher Anweisung der Zugleitung auf eine bestimmte Lautstärke einzustellen.

Livemusik geht in jedem Fall vor.

Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass benachbarte Zuggruppen nicht dauerhaft übertönt oder beeinträchtigt werden.

Für Stromerzeugungsaggregate und Beschallungsanlagen sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel und Feuerlöscher bereit zu halten.

- **Wurfmaterial**

Für das Wurfmaterial gelten folgende Regelungen:

- das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht überschritten sein.
- Medikamente oder medikamentenähnliche Verpackungen sind nicht zulässig.
- harte und gefährliche Gegenstände sind nicht zulässig.
- Konfetti oder ähnliches Kleinpapier ist nicht zulässig.
- Wurfmaterial in kleinen Einheiten werfen.

Für alle Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haftet der Teilnehmer. Haben sie bitte ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Karnevalisten im Zug, die Wurfmaterial aufheben wollen.

Vor, während und nach dem Karnevalsumzug darf kein Verpackungsmaterial, wie z.B. Kartons, Plastiktüten und sonstige Behältnisse, auf die Fahrbahn geworfen werden. Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

- **Alkohol**

Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der Alkoholkonsum auf ein Minimum reduziert werden. Stark alkoholisierte Teilnehmer werden vom Karnevalsumzug ausgeschlossen, dies kann auch während der Veranstaltung geschehen. Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt (Jugendschutzgesetz). Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die im Bezug auf die Verteilung von Alkohol und Drogen entstehen, entbinden den Veranstalter von jeglicher Verantwortung.

- **Sonstiges**

Die Verwendung von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich verboten. Für Stromerzeugungsaggregate und Beschallungsanlagen sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel und Feuerlöscher bereit zu halten.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige. Eigenmächtige Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um größere Lücken im Karnevalsumzug zu vermeiden.

Den Anweisungen vom Veranstalter, Vertreter, Zugleiter oder Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor dem Karnevalsumzug können Kontrollen, zusammen mit Ordnungsamt und Polizei, der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger durchgeführt werden. Bei Sicherheitsmängeln wird die Teilnahme kurzfristig untersagt.

Abmessungen der Wagen, für die Wagenbauer

